

Renaissance Stadthagen e. V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Renaissance Stadthagen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 31655 Stadthagen. Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur der Epoche der Renaissance in Stadthagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Thematisierung der Renaissance als wichtigste Epoche der Stadtgeschichte durch Mediadarstellung, Vorträge, Kunstaustellungen, Konzerte, Vergabe von entsprechenden Forschungsaufträgen, Events u. ä.
- Informationen von Bürgern und Touristen über die Weserrenaissance im Einzugsbereich von Stadthagen
- Förderung der Pflege und Erhaltung der Kunstwerke der Renaissance in Stadthagen (u.a. **am und** im Mausoleum des Fürsten Ernst, im Schloss und in dem umgebenden Gebäudeensemble)
- Erschließung, Repräsentation, Erwerb und museologische Sammlung von kunsthistorischen Werken der Renaissance in Stadthagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge und Haftung

Der Verein hat Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder haben ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen. Mitglied des **Vereins** kann jede natürliche und juristische Person werden. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der **durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären ist.**
- b) mit dem Tod des Mitgliedes

- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich den Zweck und Belangen des Vereins zuwiderhandelt
- b) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt
- c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse
- d) bei Verzug des Vereinsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem **Verein**.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Der **Verein** erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die beitragsfrei sind. Alle Vereinsmitglieder, einschl. der Mitglieder des Vorstandes haften nur mit ihrem Vereinsbeitrag. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Schaden erleiden.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf je drei Jahre zu wählende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Vorsitzende/der Vorsitzende.
 - b) Die/der stellv. Vorsitzende.
 - c) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (zugleich als Schriftführer/in).
 - d) Die Kassiererin/der Kassierer.
 - e) Sechs Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. **Zum Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden.** Eine Wiederwahl des Vorstandes bei Neuwahlen ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer endgültigen Neuwahl fort. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand kann schriftlich, fernmündlich, per Fax **oder per Mail mit einer Frist von einer Woche** einberufen werden.

4. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrem/seinem Verhinderungsfall von der/dem Stellv. Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Vorstandsmitglieder, darunter **die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende** anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. **Der wesentliche Sitzungsverlauf soll und** die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. **In dem Protokoll sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer enthalten sein.**
7. Alle Einnahmen und Ausgaben sind von der/dem Kassierer/in zu tätigen.

§ 6 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der Kassierer/in; jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlich Vertretung des Vereins befugt.

§ 7 Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen, die vor der nächstjährigen Versammlung die Führung der Kassengeschäfte, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Versammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - jedoch nicht die Ehrenmitglieder- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, **ausgenommen im Falle von § 5 Abs. 3 Satz 1.**
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- e) Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im **ersten** Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Mindestens 25 % der Vereinsmitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem **stellvertretenden** Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin/einen Leiter.

Das Protokoll wird von der/dem Geschäftsführer/in geführt. Ist sie/er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in. **Das Protokoll soll die Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.

§ 11

Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsit-

zende und die/der **stellvertretende** Vorsitzende gemeinsam bestellte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.**

§ 12 Annahme der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen in Kraft.

Stadthagen, 02.09.2014